



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.993/2-I/5/85

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500  
Name des Sachbearbeiters:  
**MR. Jelinek**  
Klappe 5638 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF  
Z! ..... 1985-10-18

Datum: 15. OKT. 1985

Verteilt 1985-10-18 Meld.

*Dr. Schmid*

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeckt sich,  
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundes-  
ministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten  
Stellungnahme zum Entwurf der o.a. Gesetzesnovelle zu über-  
mitteln.

25 Beilagen

Wien, am 19. September 1985

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Waller*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Geschäftszahl 14.993/2-I/5/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Jelinek

Klappe 5638 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

im Hause

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf einer Hydrographie-  
gesetz-Novelle 1985;

Stellungnahme

Dringend !

zu Zl. 11.391/04 -I 1/85 vom 16.7.1985

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeckt sich,  
folgende Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Zu § 3 Abs. 4 und § 6:

In der Wasserstraßenverordnung des Bundesministeriums für Bauten  
und Technik vom 21.6.1985, BGBL.Nr. 274, ist die Bezeichnung  
"Bundesstrombauamt" durch "Wasserstraßendirektion" ersetzt  
worden. Daher wäre § 3 Abs. 4 und § 6 des Hydrographiegesetzes  
entsprechend zu ändern.

Im übrigen bestehen gegen den Entwurf der Novelle keine Be-  
denken.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen  
dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 19. September 1985

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: